



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Mausoleum S. Jacobi Apostoli Chronologico-Mysticum,
Oder Geistliches Gebäw Jn Historischer Beschreibung des
Vralten Apostolischen beydes Geschlechts Regulier
Ordens des H. Apostels Jacobi zum ...**

Lull, Caspar Peter

Cöllen

4. Diß wird auch durch Zeugnussen der Päbsten erwiesen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-37106

Das vierte Capitul.

Wird weiters durch unwiderlägliche Zeugniſſen der Pabſt erwieſen / daß die Regulier Canonichen von den Apoſteln geſtifftet ſeyen.

Wie ſiebt von viele und weitaufſige Zeugniſſen der Pabſten zu ſehen verlanget / können ſelbige in der Hiſtoriæ Gabr. Pennotti 2. part. 4. cap. eſen / uns iſt gnug nur dem wenig / und zwar die unwiderlägliche ſeyn / auß ihme abzuſehen.

Erſtlich hat Paſchalis II. dieſe Wort: Vita Regularis propositum in primitiva Ecclesia cognoscitur ab Apoſtoliſis inſtitutum, quàm B. Auguſtinus, tam gratanter amplexus eſt, ut eam ſuis Regulis informaret. Das iſt: Man weiß / daß der Stand eines geiſtlichen Lebens im Anfang der Kirchen von den Apoſteln ſey eingefeſt worden / welchen Stand der H. Auguſtinus ſo werth gehabt / daß er ſelbigen auch durch ſeine Regeln oder Satzungen unterrichtet.

Benedictus der XII. ſpricht in Bulla generalis reformationis ſuo motu proprio emanata: alſo unter andern in der Kirchen Gottes 3. pflanzten Religionen / tragen wir eine ſonderbare Meinung zu der Religion der Regulier Canonichen des Ordens S. Auguſtini, welche im Anfang der Kirchen von den heiligen Apoſteln JESU CHRISTI ihre inſtitution genohmen.

Engel. us der IV. deſſen Bull der Pen-

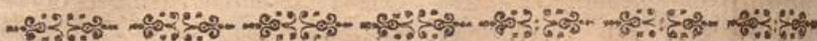
notus 3. part. cap. 41. von Wort zu Wort abzuführen / nachdem er den von Conſtantino dem groſſen auffgerichteten Kirchenbau in Laterano und deſſen Vortreflichkeit erzehlet / ſagt / daß die Allerheiligſte Pabſt ſeine Vorfahren eine Göttliche Verſammlung der Clericoy angeſtelt / auffgericht und fundirt haben / die im Geiſtlichen Stand nach der Weiſe und Manier der erſten Kirchen lebten / welche Geiſtliche wir Regulier Canonichen nennen / damit eben die ſenige über der ſürnehmſten Kirchen auß Erden Sorg tragen ſolten / in deme ſie die Manier / Traditionen und Satzungen der allererſten Geiſtlichen des Chriſtlichen Glaubens nachſolten: Es iſt auch der H. Marcus ein Jünger Petri, der erſte Anfänger dieſes H. Ordens nach den Apoſteln in der Alexandrinischen Kirchen geweſen / der Glorwürdige Lehrer und Biſchoff Auguſtinus hat ſelbige mit Göttlichen Regeln und Lehren gezieret / der berühmte Martyr und Allerheiligſte Pabſt Urbanus hat ihn durch die Ordnung eines allgemeinen Decreti reformiret / und endlich hat der Allerheiligſte Gregorius dem Engeländiſchen Biſchoff Auguſtino abgeſchrieben und auffertiget / daß er dieſen Orden als ein H. Pflanzung unter ſeine ihme

ahn.

ahnbefohlenen Volk fortpflanzen solle / welcher H. Gregorius auch selbigen in dem Occidentalschen Reich sehr vermehret hat. Und dieß seynd Warhafftig diejenige/welche das löbliche Leben der heiligen Vattern nachfolgen / und die Anordnungen der Apostelen auß Eingebung des H. Geistes erneuere. So weit Eugenius in Bulla.

Eben dergleichen verständliche unnd rühmliche Wort der Päpsten Sixti IV. Pii IV. unnd V. finden sich beyim gemelten Pennotto, da er diese und andere hochan-

sehnliche Zeugnisse beybringer / und diesen Regulier Canonichen also zuignet / daß nichts bessers / nichts vornemmers von einem Orden könne gesprochen werden. Zu dem seynd beyim selbigen Authore lib. 2. cap. 4. unnd lib. 3. cap. 22. noch über zwölff Scribenten ahngesührt / welche in dem sämmtlich übereinstimmen / daß dieser Orden der Regulier Canonichen durch die Apostelen gestiftet / und durch den H. Augustinum reformirt worden; und dessen Geist ist wie im folgenden



Fünfften Capitul

Die Antiquitet der Regulier Canonichen die vornembste Ursach gewesen / warumb unter allen andern Ordens-Geistlichen / ihrer Religion der Vorgang zuerkent worden.

S Ob alles dasjenige was hieroben gesagt werden / klärlich zu beweisen / achte ich ein kräftiges Beweißthum zu seyn / die Erziehung dessen was bey dem Concilio Tridentino in Anschawung des ganzen Volcks sich zugetragen hat / dan da alle Prälaten beyinander versamblet waren / hat sich diese Frag erhoben / ob nemlich unter den geistlichen Prälaten entweder dem vornembsten Abten der Regulier Canonichen / oder aber dem vornembsten Abten des irbraten Ordens des H. Benedicti die erste Stelle gegeben werden müsse: Welcher dieses weitläuffiger zuschawen begehrt / der lese nur den Tamburinum Tom. 1. Disp. 25. qu. 1. Darauf zu unserm Zurhaben nur dieß die-

net / daß nemlich eins der vornembsten Argumenten warumb die Regulier Canonichen unter allen andern Geistlichen den Vurgang haben müssen / gewesen sey / das selbige von den Avestelen angesetzt worden / daß der H. Jacobus Bischoff in Jerusalem dieses Ordens gewesen / und über seine Kleidung jederzeit ein weißes Röcklein getragen habe. Als nun damahls Pius IV. beyderseits reden gunglamb angehört / hat er auff seinem Päpstlichen Stuhl sitzend entlich das Urtheil zum Vortheil und Favour der Regulier Canonichen gesprochen und ihme unter den Ordens-Geistlichen die erste Stelle / welche ihnen ihres Alterthums halber gebühret / zuerkant. Die Wort des Pabsts in seiner Willen seynd
well